

85. Darf der Fabrikant Vorlagen seines Kunden nach beendigtem Vertragsverhältnis für sich verwerten? Darf er es insbesondere durch Feilbieten der Fabrikate unter Katalognummern des Kunden?

UnWG. § 28.

WB. § 826.

II. Zivilsenat. Urt. v. 19. Dezember 1913 i. S. B. M. (R.) w. Eisenhüttenwerk M. (Bekl.). Rep. II. 405/13.

I. Landgericht Liegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

In den Jahren 1900 bis 1909 ließ der Kläger bei der Beklagten in großen Mengen gußeiserne Gitterverzierungen und Gitterspizzen herstellen, und zwar nach Probestücken, die er zu diesem Zwecke der Beklagten übergeben hatte. Nach solchen Probestücken fertigte die Beklagte zunächst Modelle, dann Formen in Gipsplatten, welche letztere die gleichzeitige Herstellung einer größeren Zahl der Gitterteile ermöglichten. Als Anfang 1909 die Geschäftsverbindung der Parteien ein Ende nahm, benutzte die Beklagte nunmehr die nach den Probestücken des Klägers gefertigten Modelle und Formkasten dazu, gleiche Verzierungen und Spizzen zu eigenem Absatz herzustellen und sie auf Grund eines Musterbuchs zu vertreiben, das nach Behauptung des Klägers dieselben Abbildungen enthielt, wie sein eigenes, und diese Abbildungen nicht unter fortlaufenden Nummern auführte, sondern unter den Nummern des klägerischen Katalogs.

Der Kläger hielt dieses Verfahren für unlauter. Er verlangte ein gerichtliches Verbot 1. der Verbreitung des Musterbuchs der Beklagten, 2. des Vertriebs sämtlicher darin verzeichneten Eisengitterteile, deren Form und Größe der Beklagten durch die Geschäftsverbindung mit dem Kläger bekannt geworden sei. Hilfsweise wurde beantragt, der Beklagten zu verbieten, daß sie in ihrem Musterbuche

für Gitterteile die Nummern des Klägers gebrauche und die Gitterteile unter Gebrauch dieser Nummern feilhalte. Das Landgericht wies die Klage ab; die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Die Revision hatte Erfolg, aus folgenden

Gründen:

„Die Klage ist rechtlich in erster Linie gestützt auf § 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909, der denjenigen mit Strafe bedroht, welcher die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt vermertet oder an andere mitteilt. Dieses Gesetz ist am 1. Oktober 1909 in Kraft getreten. Übergeben hatte der Kläger der Beklagten die als Vorlage dienenden Gitterverzierungen und Gitterspitzen vor diesem Zeitpunkte, nämlich bei Beginn und im Laufe des Vertragsverhältnisses, das von 1900 bis Anfang 1909 gedauert hat. Die Herstellung der gleichen Gitterteile zu eigenem Absatz begann die Beklagte, unter Verwendung der nach den Vorlagen des Klägers angefertigten Modelle und Gießformen, alsbald nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, also noch vor dem 1. Oktober 1909. Sie setzte sie aber nach diesem Zeitpunkte fort, und der Berufungsrichter stellt nicht fest, daß sie heute mit der Herstellung und dem Vertriebe solcher Gitterteile aufgehört habe. Bei dieser Sachlage geht das angefochtene Urteil von der Rechtsansicht aus, daß § 18 UnWbG. schon deshalb nicht angewendet werden dürfe, weil die Beklagte nach seinem Inkrafttreten lediglich einen schon eingerichteten Gewerbebetrieb fortgesetzt habe, solche Fortsetzung des Gewerbebetriebes aber den Tatbestand des § 18 a. a. O. nicht erfülle.

Käme es auf diese Frage hier an, so würde der Standpunkt des Berufungsgerichts schwerlich gebilligt werden können. Waren die Vorlagen des Klägers der Beklagten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in der Tat anvertraut, so blieben sie es nach diesem Zeitpunkt, und ihre unbefugte Verwertung konnte von nun an nicht deshalb straflos bleiben, weil sie schon vorher begonnen hatte. Noch unbegründeter ist der Zweifel des Berufungsrichters an der Anwendbarkeit des § 18 UnWbG., den er dem Umstande entnimmt, daß hier die angeblich unbefugte Verwertung der Vorlagen des Klägers durch die Beklagte

nicht während des Vertragsverhältnisses erfolgte, sondern nach dessen Beendigung. Diesen Unterschied zu machen, entbehrt der Berechtigung. § 18 a. a. O. und seine Entstehungsgeschichte weisen nirgends darauf hin; die Anwendbarkeit des § 18 würde gerade in den Fällen versagen, in denen sie das Verkehrsbedürfnis am meisten fordert. Die gegen-
teilige, früher in der Literatur wohl vertretene Meinung ist denn auch anscheinend fast allgemein wieder aufgegeben, vgl. die Kommentatoren des Gesetzes Pinner und Eyck 2. Aufl. 1910 S. 159; Rosenthal 4. Aufl. 1913 § 18 Note 21 und 24.

Trotzdem lehnt der Berufungsrichter im vorliegenden Falle die Anwendung des § 18 UnlWG. mit Recht ab, und zwar auf Grund der einwandfrei getroffenen tatsächlichen Feststellung, daß die in Frage kommenden Gitterverzierungen und Gitterspizzen schon zur Zeit des ersten vom Kläger der Beklagten erteilten Auftrags einen allgemeinen Handelsartikel bildeten und daß, auch abgesehen hiervon, bei richtiger Auslegung des zwischen den Parteien getroffenen Lieferungsabkommens und bei verständiger Abwägung der beiderseitigen Interessen als mutmaßlicher Wille der Vertragsschließenden angesehen werden müsse, die Beklagte habe in der späteren Verwendung der Modelle zur eigenen Fabrikation grundsätzlich nicht beschränkt sein sollen. Der Berufungsrichter läßt hierbei die Tatsache mit entscheiden, daß die Beklagte für die Modelle Bezahlung vom Kläger weder gefordert noch erhalten hat. . . . Der Berufungsrichter stellt weiter fest, daß die Eisengitterteile, die der Kläger als Muster der Beklagten übergeben hatte, im Handelsverkehr bereits bekannt waren und einen „allgemeinen Handelsartikel bildeten“. Wenn er hieraus den Schluß zieht, es könne von einem anvertrauten Geschäftsgeheimnis nicht die Rede sein, so ist der Revision zwar zuzugeben, daß er damit die Anforderungen an den Tatbestand des § 18 UnlWG. überspannt. Wie schon der IV. Strafsenat des RG.'s in einem Urteile Rep. IV. D 157/11 vom 4. April 1911 erkannt hat (MarkSch. u. Wettbew. Jahrg. 10 S. 350), verlangt § 18 nicht, daß es sich bei den anvertrauten Vorlagen um Geschäftsgeheimnisse handle. Es muß genügen, wenn Offenkundigkeit nicht vorliegt. Diese Offenkundigkeit hat hier aber nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts bestanden. Aus diesem Grunde fehlte es an dem Tatbestandsmerkmale, daß die Vorlagen des Klägers der Beklagten „anvertraut“ waren, und nicht minder

an dem weiteren, daß die spätere Verwertung der Modelle durch die Beklagte grundsätzlich unbefugt geschah. Denn offenkundige Dinge können nicht anvertraut werden und offenkundige Muster nachzuahmen, denen kein gewerblicher Rechtsschutz zur Seite steht, ist grundsätzlich niemand gehindert. Dabei ist es an sich ohne Bedeutung, wie es zu der Offenkundigkeit gekommen ist, und auf den Einwand der Revision, der Kläger allein habe die nachgebildeten Gitterteile in den Verkehr gebracht, kommt es nicht an.

Mit dieser Ablehnung des § 18 UnWb. war aber die rechtliche Beurteilung des dem Berufungsrichter unterbreiteten Tatbestandes noch nicht erschöpft. Und als Tatbestand war ihm nicht bloß unterbreitet, daß die Beklagte die ihr übergebenen Muster nach Ablauf des Vertragsverhältnisses zur eigenen Fabrikation verwendet habe, sondern weiter, daß dies geschehen sei unter gleichzeitiger Verbreitung eines Musterhefts, das die Nummern des Katalogs des Klägers widerrechtlich benutzte, sich sozusagen als Nachdruck dieses Katalogs darstellte. Der Vorwurf ging dahin, daß sich die Beklagte eine Warenzusammenstellung des Klägers, die dieser in dem Katalog gegeben und seinen Kunden übermittelt hatte, also an sich das Ergebnis eigenen Denkens und durchaus individueller Betriebsstätigkeit des Klägers, in einer den Grundsätzen vom geschäftlichen Anstande widerstreitenden Weise zunutze gemacht habe. Dieser Gesichtspunkt ist in den rechtlichen Erwägungen des Berufungsurteils zu kurz gekommen, und der Berufungsrichter macht den Fehler, daß er, der äußerlichen Scheidung der beiden hauptsächlichen Klageanträge folgend, diese Anträge lediglich getrennt behandelt und die Frage nicht aufwirft, ob nicht § 1 UnWb. und § 826 BGB. durch Herstellung und Vertrieb der Gitterteile unter deren Anpreisung nach den Nummern und Abbildungen des klägerischen Katalogs, m. a. W. durch Nachbildung, Angebot und Feilhalten einer ganzen klägerischen Kollektion von Gitterverzierungen und Gitterspizen, als wäre es eine Kollektion der Beklagten, verletzt sein könnten.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß dies etwas ganz anderes ist, als die bloße Nachfabrikation einzelner oder selbst aller Muster, welche die Beklagte vom Kläger erhalten hatte. Auf den ersten Blick hatte jenes Verfahren der Beklagten aber etwas Bedenkliches. Sie bestreitet nicht, daß die von ihr benutzten Nummern ursprünglich dem

Katalog des Klägers entnommen sind. Dies ergibt sich nach den getroffenen Feststellungen auch völlig klar daraus, daß in dem Musterhefte der Beklagten diejenigen Muster in der fortlaufenden Nummernfolge fehlen, welche der Kläger nicht der Beklagten, sondern einer anderen Fabrik zur Fabrikation überwiesen hatte. Nun erachtet freilich der Berufungsrichter für festgestellt, daß hierbei der Beweggrund für die Beklagte gewesen sei, Verwechslungen in ihrer eigenen Fabrik bei etwaigen Bestellungen zu vermeiden, weil während des Vertragsverhältnisses mit dem Kläger dessen Katalognummern zu Fabriknummern der Beklagten geworden waren. Damit waren zunächst etwaige Zweifel nach dieser Richtung in tatsächlicher Beziehung erledigt. Ungeprüft aber blieb, ob, selbst bei Unterstellung solchen Beweggrundes, nicht die durch gute Geschäftssitten gebotene Rücksicht auf den Mitbewerber, hier einen früheren Kunden, gebot, die fremden Nummern nicht zu verwenden.

Das Berufungsgericht steht, schon bei Prüfung der Rechtswidrigkeit der weiteren Benutzung der klägerischen Modelle überhaupt, nicht an, seine Meinung dahin auszusprechen, daß viele Fabrikanten es allerdings grundsätzlich vermeiden würden, in solcher Weise, wie hier die Beklagte getan habe, mit einem dem Kreise der Großhändler angehörenden früheren Kunden in Wettbewerb zu treten, weil sie hierdurch ihr geschäftliches Ansehen zu gefährden glauben würden. Immerhin verstoße ein abweichendes Verfahren nur gegen die geschäftliche Kulanz, nicht gegen die Anforderungen der Redlichkeit und des Anstandes im gewöhnlichen Geschäftsverkehr. Es wäre aber angezeigt gewesen, jenem ersten, ohne Zweifel berechtigten Gedanken weiter nachzugehen und zu prüfen, ob auch dann noch die mildere Beurteilung berechtigt war, wenn, wie die Klage behauptet hatte, die Beklagte sich tatsächlich durch Verbreitung eines dem klägerischen Katalog völlig nachgebildeten und bis auf die Nummern übereinstimmenden Musterhefts bei Feilbietung der von ihr nachfabrizierten Verzierungen und Spitzen bezüglich einer ganzen Kollektion von Artikeln in diejenige Stellung hineindrängte, welche der Kläger auf Grund langjähriger geschäftlicher Tätigkeit seinen Kunden gegenüber in Ansehung der gleichen Artikel einnahm. Es hätte die Frage aufgeworfen werden müssen, ob nicht Redlichkeit und Anstand im Geschäftsverkehr es unter allen Umständen verboten, in solcher Weise

tatsächlich die Früchte des Schaffens eines anderen zu ernten. Sie konnten dies selbst dann verbieten, wenn die Beklagte die Benutzung der gleichen Nummern wirklich aus bloßer geschäftlicher Bequemlichkeit hätte geschehen lassen.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus bedarf hiernach der gesamte einheitliche Tatbestand der nochmaligen Nachprüfung des Berufungsrichters aus § 1 UrtWG. und § 826 BGB. Der Kläger hatte in der Berufungsinstanz Beweis dafür angetreten, daß die von ihm der Beklagten übergebenen Vorlagen nach seinen Ideen sowie nach denen seiner Angestellten und eines Zeichners angefertigt worden seien. Die Revision beschwert sich, daß dieser Beweis nicht erhoben sei. Zuzugeben ist, daß er für die weitere Verhandlung Bedeutung haben kann, insofern dadurch die Entscheidung beeinflusst werden könnte, ob in dem Gebrauche des klägerischen Katalogs durch die Beklagte ein Mißbrauch lag (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 73 S. 296; Jur. Wochenschr. 1913 S. 1107). Der Berufungsrichter hat die dem Kläger nachgeahmte Numerierungsweise der Beklagten für nicht geeignet erachtet, auf den Entschluß eines Kunden, bei dem Kläger oder aber bei der Beklagten zu bestellen, irgendwelchen Einfluß auszuüben. Die Revision hält entgegen, es liege doch auf der Hand, daß die Kunden des Klägers auf die niedrigeren Preise der Beklagten schneller und mit größerer Wahrscheinlichkeit geführt würden, wenn es ihnen die Beklagte durch die gleiche Nummer erleichtere. Auch dieser Einwand wird bei nochmaliger Prüfung mit zu würdigen sein. Wiederholter Prüfung bedarf auch die Behauptung des Klägers, die Beklagte habe zu Zwecken des Wettbewerbs gehandelt. Mit der Feststellung allein, dieselben Katalognummern seien von der Beklagten aus Bequemlichkeit beibehalten worden, ist sie nicht zurückzuweisen. Es kommt darauf an, ob das gesamte der Beklagten vorgeworfene Verhalten — weitere Herstellung und eigenes Feilbieten der früher klägerischen Muster, und zwar der gesamten klägerischen Zusammenstellung, unter Mißbrauch des Katalogs des Klägers — zu Zwecken des Wettbewerbs mit dem Kläger geschah, und weiter, was § 826 BGB. anlangt, ob die Beklagte erkennen konnte und mußte, daß solches Verfahren zu geschäftlichen Schädigungen des Klägers führen werde.“